

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang.

Berlin, 15. April 1919.

Nummer 14.

Inhalts-Verzeichnis.

Die finanziellen Begleiterscheinungen der Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie.
Von Bankdirektor Alfred Heinsheimer in Wien.

Außerordentliche Ausschüttungen bei Aktiengesellschaften.
Von Gerichtsassessor a. D. Dr. jur. Karl Herzfeld, in Firma Gottfried Herzfeld, Hannover.

Nochmals: Zur Berechnung der Tantiemesteuer.
Von Max Blankenburg, Syndikus der Berliner Handelsgesellschaft.

Der Regreßanspruch aus einem Verrechnungsscheck.
Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die finanziellen Begleiterscheinungen der Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Von Bankdirektor Alfred Heinsheimer in Wien.

Für das gesamte Gebiet des vormaligen Oesterreich-Ungarns bestand als Währungseinheit seit dem Jahre 1892 die „Krone“ und es hatte für den Bereich der genannten Doppelmonarchie, einschließlich Bosnien und Herzegowina, die Oesterreichisch-ungarische Bank das Monopol der Notenausgabe. (Laut Ausweis der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 23. März 1919 belief sich der Banknoten-umlauf an diesem Tage auf 37 709 061 262 K.).

Am 31. Dezember d. J. läuft das Notenprivilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank ab und wird nicht mehr zur Erneuerung gelangen, da die auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie neu entstandenen Nationalstaaten die gemeinsame Währung nicht beibehielten.

Wenige Wochen nach dem politischen Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie in neue Nationalstaaten war Jugoslawien der erste, der das Band der Währungseinheit, das einzig Uebriggebliebene aus der Zeit der Gemeinsamkeit, zerriß. Auf Grund der Verordnung vom 25. Dezember 1918 des Finanzministeriums für Südslavien wurde zwecks Feststellung der Menge des, auf südslavischem Gebiete in Zirkulation befindlichen Geldes, behufs späteren Austausches gegen Dinars, eine Abstempelung der, seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank emittierten, auf südslavischem Gebiete befindlichen Kronennoten verfügt. Zugleich wurde die weitere Einfuhr von Kronennoten nach dem Gebiete Südslaviens behördlich untersagt. Die Abstempelung der Kronennoten war lediglich als eine provisorische Maßnahme gedacht und es bleibt einer späteren Zeit die endgültige Regelung der Valuta Südslaviens vorbehalten; bis dahin gilt der amtlich statuierte feste Umrechnungskurs von 2,50 K. für einen Dinar. Laut Berichten aus Südslavien gelangten rund 7 Milliarden Kronen zur Abstempelung. Ueberdies soll ein erheblicher Teil der zurzeit des Inkrafttretens des Gesetzes in Südslavien befindlich gewesenen Noten nicht zur Abstempelung eingereicht worden sein, weil zahlreiche Personen, besonders die bäuerlichen Kreise, mit Rücksicht auf die damals noch unklaren ökonomischen Wirkungen der Abstempelungsaktion, es vorzogen, ihren Besitz an Kronennoten unabgestempelt zu lassen. Sofern im südslavischen Reiche keine tiefgehenden politischen Neukonstellationen erfolgen, dürfte nach Regelung der südslavischen Valuta voraussichtlich die Serbische Nationalbank als Noteninstitut für das gesamte südslavische Reich fungieren.

Diese vorbereitende währungspolitische Maßnahme Südslaviens erfolgte zweifellos unter dem Gesichtswinkel, daß im südslavischen Reiche Serbien sozusagen den Kristallisationspunkt bildet und in diesem Lande der Dinar das gesetzliche Zahlungsmittel darstellt.

Das Problem des Ueberganges von der bestehenden zu einer neuen Währung erschien nunmehr durch Jugo-

slavien aufgerollt und alsbald folgte diesem Beispiele die tschechoslovakische Republik.

Während die Notenabstempelung im jugoslawischen Gebiete in primitiver Weise vollzogen wurde, waren die währungspolitischen Maßnahmen der tschechoslovakischen Republik sorgfältig vorbereitet und beruhten auf einem Finanzplan, der in der Größe der Konzeption und in seinem weitausgreifenden Erfassen des Volksvermögens eine achtunggebende Leistung darstellt. Die Schöpfer des Finanzplanes gingen von der Absicht aus, vorerst die Staatsfinanzen in Ordnung zu bringen und dann erst zur Einführung einer definitiven neuen Währung zu schreiten.

Zunächst wurde den, im tschechoslovakischen Staate befindlichen Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank untersagt, neue Lombarde auf Kriegsanleihen zu gewähren, wodurch einer Vermehrung des Banknotenumlaufes ein Damm gesetzt erschien. Ferner verordnete die tschechoslovakische Regierung, daß für die Einfuhr bestimmter Waren nach Tschechoslawien die Zahlung der Zölle in Gold zu leisten ist. Weiter wurde die Einfuhr von Kronennoten nach dem tschechoslovakischen Staate, wie auch Uebertragungen und Ueberweisungen von Kronen-Guthaben, welche außerhalb des tschechoslovakischen Staates entstanden sind, untersagt. Daran schloß sich die ministerielle Verfügung, daß die Bankinstitute in Tschechoslawien ihre Giro-Guthaben bei den, im tschechoslovakischen Staate befindlichen Niederlassungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis auf weiteres nicht abheben dürfen, ausgenommen jene Fälle, in welchen das tschechoslovakische Finanzministerium die ausdrückliche Genehmigung zur Abdiskontierung erteilt. Ebenso ist die Einlösung jener Kassenscheine, welche seitens der im tschechoslovakischen Gebiete befindlichen Niederlassungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank emittiert wurden, fallweise an die Genehmigung des tschechoslovakischen Finanzministeriums gebunden. Mit diesen einschränkenden Bestimmungen war beabsichtigt, eine weitere Noteninflation nach Möglichkeit zu verhindern.

Nach diesen vorbereitenden Maßnahmen ging man daran, die im tschechoslovakischen Staate befindlichen Kronenmengen zu nationalisieren und auf diese Weise die Währungsänderung in Angriff zu nehmen.

In der am 25. Februar 1919 in Prag stattgehabten Sitzung der tschechoslovakischen Nationalversammlung wurden drei Regierungsvorlagen angenommen, welche sich auf die finanziellen Maßnahmen des tschechoslovakischen Finanzministeriums beziehen. Die Gesetzesvorlagen betrafen die Stempelung der Kronennoten und die Konskription des Vermögens zum Zwecke der Veranlagung der Vermögenssteuer. Hiernach wurde der Finanzminister ermächtigt, die im Gebiete des tschechoslovakischen Staates befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit einem Stempel zu versehen, für welchen eine Gebühr von einem Prozent des Nominalwertes der zur Stempelung gelangten Noten zu entrichten war. Von der Entrichtung dieser Stempelgebühr konnte in berücksichtigungswerten Fällen Abstand genommen werden. Ferner konnten nach diesem Gesetze einige Banknotengattungen von der Stem-

pelung befreit werden, welche Bestimmung auf die Noten von K 1,— und K 2,— tatsächlich zur Anwendung gelangte. Schließlich wurde der Finanzminister ermächtigt, einen Teil der zur Stempelung vorgelegten Banknoten, soweit derselbe den Bedarf des Umlaufes übersteigen sollte und zwar höchstens 50 pCt. der zur Stempelung gelangenden Noten, dem Umlaufe auf folgende Art zu entziehen: Der Besitzer von zur Abstempelung eingereichten Banknoten erhielt dagegen die Hälfte des Betrages in aufgestempelten Noten, die restliche Hälfte jedoch in Form einer einprozentigen unübertragbaren und unpfändbaren Schuldverschreibung des tschechoslovakischen Staates zurück. Der Besitzer von Kronennoten wurde also zwangsweise zu einer Darlehensgewährung an den tschechoslovakischen Staat verhalten, welche seitens des Gläubigers unkündbar, vom Staate aber jederzeit zur Rückzahlung kündbar ist. Die betreffenden Schuldverschreibungen werden zur Bezahlung der künftigen Vermögensabgabe in Tschechoslavien verwendet werden können. Das Gesetz sieht vor, daß nach Ablauf des Stempelungstermines lediglich den mit dem nationalen Stempel versehenen Banknoten Zwangskurs und Zahlkraft für das Gebiet des tschechoslovakischen Staates innewohne.

Weiter wurde als Vorbereitung für die Vermögenssteuer eine Konkription der gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögensschaften angeordnet. Schließlich wurde die Regierung ermächtigt, eine Staatsanleihe in Gold- und Silbermünzen und in ausländischem Papiergelde auszuschreiben. Diese Anleihe ist mit 4 pCt. fürs Jahr zu verzinsen und frühestens nach 4 Jahren rückzahlbar. Diese Valuta-Anleihe soll der Fundierung der neuen tschechoslovakischen Währung dienen. Die in dieser Anleihe investierten Gelder sollen von der Vermögenssteuer befreit sein. Am 8. April d. J. ging dem Finanzausschusse der tschechoslovakischen Nationalversammlung eine Gesetzesvorlage zur dringlichen Behandlung zu, welche als Ergänzung der früheren Bestimmungen eine weitere Regelung der im tschechoslovakischen Staate als gesetzliche Zahlungsmittel umlaufenden Geldzeichen betrifft. In dieser Gesetzesvorlage wird u. a. folgendes angeführt: „Die nicht gestempelten Noten der Oesterreich-ungarischen Bank hören auf, ein gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, soweit nicht der Finanzminister bezüglich einiger Notengattungen vorübergehend anders verfügt. Im rechtlichen Verhältnis der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu den von ihr ausgegebenen Noten tritt damit keine Aenderung ein, doch behält sich die tschechoslovakische Staatsverwaltung bezüglich der gestempelten tschechischen Noten das Recht vor, die aus ihnen sich ergebenden Ansprüche gegenüber der Oesterreichisch-ungarischen Bank geltend zu machen. Auf Kronen der österreichisch-ungarischen Währung lautende Verbindlichkeiten sind im Bereich des tschechoslovakischen Staates in tschechoslovakischen Kronen zu begleichen, wobei eine tschechische Krone für eine österreichisch-ungarische Krone gerechnet wird. Das Metallgeld bleibt weiter im Umlauf. Der Finanzminister hat für die Funktionen der staatlichen Zettelbank zu sorgen und eine Bankbehörde sowie einen Bankausschuß einzurichten. Der Finanzminister wird ermächtigt, neue Zahlungsmittel zum Austausch der bisherigen herauszugeben. Eine Erhöhung des Geldumlaufes über die im Februar-gesetz beschlossene Höhe hinaus, ist nur bei vorhandener vollständiger Deckung gestattet; eine andere Erhöhung kann bloß durch ein neues Gesetz erfolgen.“

Im tschechoslovakischen Staate sollen Zeitungsmeldungen zufolge rund neun Milliarden Kronen Banknoten zur Abstempelung gelangt sein. Die neue tschechoslovakische Krone bedeutet in der Währungsänderung Tschechoslovaikiens nur ein Provisorium, weil als definitive Währung die Frankswährung bestimmt werden wird. Die Errichtung einer eigenen Notenbank im Zusammenhange mit der Valutaregulierung ist im Zuge.

Bis zu den eben geschilderten währungspolitischen Maßnahmen der beiden slawischen Staaten diente die Kronennote nicht nur in Oesterreich-Ungarn als Zahlungsmittel; ihr Umlauf erstreckte sich speziell während des Krieges über weite Landstrecken, die außerhalb der alten Grenzen der Doppelmonarchie lagen und zwar kamen als

weitere Umlaufgebiete jene Länder in Betracht, welche zeitweilig von Truppen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie besetzt waren, so daß also in Polen, in der Ukraina, ferner in Serbien und Montenegro sehr bedeutende Beträge an Kronennoten in Zirkulation sind. Ebenso liegen im neutralen Auslande erhebliche Beträge in Kronen, mit welchen die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie während des Krieges teilweise ihre Warenbezüge aus dem Auslande bezahlte; wie sicherlich auch in Deutschland große Beträge an Kronennoten vorhanden sind. Diese Kronenmengen, die einschließlich der in den ehemals okkupiert gewesen, obengenannten Ländern vermutlich mehrere Milliarden Kronen betragen, können in das Gebiet des südslawischen und des tschechoslovakischen Staates nicht einströmen, weil in diesen Gebieten nur jene Noten, welche den nationalen Stempel tragen, Zwangskurs besitzen. Aus dieser Ursache bestand nun für Deutschösterreich die Gefahr einer Ueberflutung mit ungestempelten Kronennoten und zwar sowohl aus dem Auslande, als auch aus Südslavien und Tschechoslavien, denn auch in diesen beiden letztgenannten Nationalstaaten ruhen namhafte Beträge in Kronennoten, welche seitens der Besitzer nicht der nationalen Aufstempelung unterworfen wurden. Das Einströmen von Kronennoten aus Gebieten außerhalb Deutschösterreichs mußte dieser Nationalstaat daher einzudämmen versuchen, dies umsomehr, als die beiden slavischen Nationalstaaten mit der Aufstempelung den Plan verbinden, das Maß ihrer Haftung für die, von der vormaligen k. k. österreichischen Regierung und königl. ungarischen Regierung eingegangenen Banknotenschulden auf das Maß der zur Aufstempelung gelangten Noten zu beschränken. Der Umlauf und Bestand an Kronennoten in Deutschösterreich würde sich durch auswärtigen Zufluß um enorme Beträge vergrößert haben, die den Bedarf an inländischem Notengelde geradezu ungeheuerlich überschritten hätten. Die Nationalstaaten, welche noch keine Notenstempelungsaktionen unternommen hatten und zwar Deutschösterreich, Ungarn und Polen sahen sich daher zu Abwehrmaßnahmen gezwungen.

Die deutschösterreichische Regierung erließ am 15. Februar d. J. eine Verordnung, wonach bis auf weiteres die Einfuhr von Kronennoten und die Ueberweisung von Kronenbeträgen aus dem Auslande untersagt wurde. Diese Maßnahme begründete die deutschösterreichische Regierung in einer offiziellen Notiz, in welcher sie ausführte, daß die im Auslande umlaufenden Noten dorthin als Bezahlung der Warenbezüge für die gesamte österreichisch-ungarische Monarchie gelangten. Für die Schulden und den Notenumlauf der vormaligen Staaten Oesterreich und Ungarn kann nicht etwa der neue Nationalstaat Deutschösterreich allein, sondern müssen alle Sukzessionsstaaten, die aus dem ehemaligen Oesterreich-Ungarn hervorgegangen sind, haftbar sein. Deutschösterreich erklärte, der Anerkennung der im Auslande zirkulierenden Kronennoten keineswegs widerstreben und sich keiner finanziellen Verpflichtung entziehen zu wollen; Deutschösterreich erhebe jedoch den Anspruch, daß auch die übrigen Sukzessionsstaaten ihren Verpflichtungen nachzukommen haben und der Anteil jedes einzelnen Sukzessionsstaates an den Verbindlichkeiten der vormaligen Monarchie einheitlich zu ermitteln sei. Zu diesem Behufe erklärte Deutschösterreich seine Bereitwilligkeit, sich dem Spruche eines internationalen Schiedsgerichtes zu unterwerfen, welches die Verbindlichkeiten der aus der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hervorgegangenen Nationalstaaten gegenüber der österreichisch-ungarischen Bank und den Notenbesitzern, sowie gegenüber den Staatsgläubigern festzustellen hätte. In der amtlichen Notiz wurde weiter erwähnt, daß der deutschösterreichische Staat es nicht darauf ankommen lassen könne, schließlich mit der Kronennote allein zurückzubleiben und so vielleicht als der alleinige Nachfolger der österreichisch-ungarischen Monarchie angesehen zu werden. In Erwartung eines internationalen Schiedsspruches erklärte die deutschösterreichische Regierung, alle, ihr durch das Vorgehen des jugoslawischen und des tschechoslovakischen Staates aufgedrängten Verfügungen lediglich als provisorische Maßregeln, wie sie auch bereit sei, die Unter-

scheidungen zwischen gestempelten und nicht gestempelten Noten fallen zu lassen, sobald dies auch seitens der übrigen Nationalstaaten geschieht. Im Verfolge des eingeschlagenen Weges wurde in Deutschösterreich mit Vollzugsanweisung vom 27. Februar d. J. die Kennzeichnung der, für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank angeordnet und mit Vollzugsanweisung vom 25. März d. J. die Bestimmungen betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung von damit im Zusammenhange stehender Rechtsverhältnisse verlaublich. Der für die Noten-Kennzeichnung in Deutschösterreich festgesetzte Termin endete am 29. März d. J. und wurden in diesem Staate 4804 Millionen Kronen gestempelte Noten ausgegeben. Noten zu K. 1,— und K. 2,— unterlagen nicht der Stempelung. Der Plan der Errichtung einer selbständigen deutschösterreichischen Notenbank wird studiert.

Konforme währungspolitische Abwehrmaßnahmen, wie in Deutschösterreich sind auch in Ungarn und Polen getroffen, aber noch nicht vollständig zum Abschlusse gelangt.

Es war unschwer vorzusehen, daß das Ansehen der Kronen-Valuta, die durch die ökonomischen Auswirkungen des Krieges ohnehin schwer zu leiden hatte, nunmehr durch die Zerreißen der Währungsgemeinschaft vollständig untergraben werden mußte. Der gegenwärtige Tiefstand der nationalisierten Kronen wäre vermieden geblieben, wenn das einigende Band der Währung nicht zerschnitten worden wäre. Welche Gründe auch immer seitens der slavischen Nationalstaaten für die Währungstrennung angeführt wurden, so kann es wohl als zweifellos und durch die Tatsachen erhärtet hingestellt werden, daß gerade der jetzige Moment der ungeeignetste war, zu einer neuen Währung überzugehen, da der Körper des vormaligen Oesterreich-Ungarn wirtschaftlich noch aus tausend Wunden blutet.

Der Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie in mehrere neue selbständige Staaten birgt die schwerwiegendsten wirtschaftlichen Fragen in sich, deren gerechte Regelung der Friedenskonferenz anheimgestellt bleiben muß, weil die Tschechoslovakei und Südslavien, vor allem aber der tschechoslovakische Staat sich weigern, an der Tragung der Lasten der Kriegsschulden teilzunehmen. In einer am 4. März d. J. stattgehabten Konferenz der Gesandten der neuen Nationalstaaten gab der Vertreter der tschechoslovakischen Regierung sogar eine programmatische Erklärung ab. Hiernach nimmt die tschechoslovakische Regierung den Standpunkt ein, daß die Kriegsanleihen aufgenommen worden seien zum Zwecke der Kriegführung gegen die Verbündeten (das sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika, England, Frankreich, Italien und die übrigen Alliierten) und gegen das tschechoslovakische Volk, welches von den Verbündeten als ein befreundetes Volk, dessen Pariser Regierung als eine verbündete Regierung und dessen auswärtige Armee als eine verbündete Armee anerkannt wurden. Die Erklärung des Gesandten besagt somit, daß der tschechoslovakische Staat ein Bundesgenosse der Alliierten ist und er sich daher nicht an der Bezahlung der Kriegsschulden des gegnerischen Staates (Oesterreich bezw. Ungarn) beteiligen könne. (Seit dem Jahre 1867 führten sowohl Oesterreich, als auch Ungarn selbständig und gesondert ihre Finanzen und bestand nur für bestimmte Ausgaben, wie z. B. für das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine ein quotenmäßiges Beitragsverhältnis, welches für Oesterreich mit 63,6 pCt., für Ungarn mit 36,4 pCt. vereinbart war. Die Verbindlichkeiten wurden von den beiden Reichshälften unabhängig voneinander aufgenommen und es ergibt sich daher die Unterscheidung von Verbindlichkeiten des österreichischen bezw. ungarischen Staates.)

Mit der vorerwähnten offiziellen Erklärung der tschechoslovakischen Regierung ist selbstverständlich nicht das letzte Wort in dieser Sache gesprochen. Vor dem Forum der Friedenskonferenz werden die slavischen und die übrigen Nationalstaaten in Verhandlungen wegen Uebernahme entsprechender Quoten der Kriegsschulden einzutreten haben. Hierfür sind sowohl ökonomische, als auch staatsrechtliche Gründe maßgebend. Die slavischen Finanzpolitiker werden sich der Erkenntnis unmöglich verschließen

können, daß, wenngleich der gegenwärtige slavische Besitz an Kriegsanleihen relativ nicht bedeutend ist, das wirtschaftliche Leben und Wirken der slavischen Nationalstaaten vielfach mit dem der anderen neuen Nationalstaaten verbunden ist. Ein Versagen des Schuldendienstes der Kriegsanleihen würde eine Finanzkatastrophe riesiger Ausdehnung nach Wirkung, Betrag und geographischer Ausdehnung zur Folge haben und die hochgehenden Sturzwellen solch eines Ereignisses würden indirekt ungezählte Existenzen auch in den slavischen Nationalstaaten mit sich reißen und zugrunde richten. Es läßt sich zunächst nicht mit zureichender Bestimmtheit beurteilen, ob die ablehnende Haltung der tschechoslovakischen Regierung auf einen unbeugsamen Willen derselben zurückzuführen ist, oder ob sie damit lediglich die Absicht verfolgt, bei den finanziellen Auseinandersetzungen so günstig und billig als möglich abzuschneiden. Mit Rücksicht darauf, daß Tschechoslavien Gebietsteile sowohl des vormaligen Oesterreichs, als auch des vormaligen Ungarns okkupiert, wird sich der tschechoslovakische Staat mit entsprechenden Quoten an der Tragung der österreichischen und der ungarischen Kriegsschulden und Vorkriegsschulden zu befassen haben, sofern ihm diese okkupierten Gebiete seitens der Friedenskonferenz zugesprochen werden. Auch die staatsrechtlichen Gründe der tschechoslovakischen Absage können einer eingehenden Untersuchung schwer standhalten. Die Tschechoslovaken und Südslaven erklären, daß die ersten sechs österreichischen Kriegsanleihen nicht auf parlamentarischem Wege, sondern nur auf Grund einer kaiserlichen Verordnung aufgenommen wurden, während die weiteren beiden Kriegsanleihen wohl gesetzmäßig, jedoch gegen den Willen der slavischen Parlamentarier zustande gekommen seien. Tatsache ist, daß, als der Krieg Ende Juli 1914 begann, der österreichische Reichsrat nicht einberufen wurde. Welche Gründe damals das Ministerium Stürgkh zu dieser Unterlassung bewogen, mögen dahingestellt bleiben. Die Nichteinberufung des österreichischen Reichstages hatte zur Folge, daß die Regierung die Kriegskosten von Anbeginn bis zum 30. Juni 1917 auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914 finanzierte, welche die Regierung ermächtigte, die Geldmittel zur Deckung der Kriegskosten durch Kreditoperationen zu beschaffen. Diese kaiserliche Verordnung wurde auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung erlassen und es bildet dieser Paragraph, wie aus dem Gesagten hervorgeht, einen Bestandteil der im Jahre 1867 geschaffenen Verfassung des vormaligen Oesterreichs. Während der Lebensdauer der österreichischen Verfassung gelangte der Paragraph 14 zu wiederholten Malen und lange vor dem Kriege in Anwendung, um in parlamentslosen Zeiten die finanziellen Mittel zur Deckung der Staatsnotwendigkeiten zu beschaffen. Die Regierungen, bezw. die Finanzminister, die sich des Notparagraphen in den verschiedenen Fällen bedienten, waren sowohl slavischer, als auch deutscher Nationalität.

Die Kriegsschulden für die Zeit vom 30. Juni 1917 bis zum Zusammenbruch wurden in Oesterreich auf parlamentarischem Wege, also verfassungsmäßig genehmigt. Die bezüglichen Gesetze kamen durch Majoritätsbeschluß zustande. Nach österreichischer Verfassung beinhalteten die Majoritätsbeschlüsse des Reichsrates zwingende Kraft für die Allgemeinheit innerhalb des österreichischen Staates, so daß also die Minorität sich der Wirkung dieser Beschlüsse rechtlich nicht entziehen kann.

Der materielle Erlös aus den Kriegsschulden ist allen Gebieten des vormaligen Oesterreich-Ungarn wirtschaftlich zugute gekommen, und man muß folgerichtig an dem völkerrechtlichen Grundsatz festhalten, daß die Schulden eines Staates auf das engste verknüpft mit seinem Landgebiete sind und eine Belastung des Territoriums darstellen, welche auch für den neuen Besitzer des Gebietes verpflichtend ist. Wenn nun das vormalige Oesterreich-Ungarn in einzelne Nationalstaaten zerfallen ist, müssen notwendigerweise dieselben einer Aufteilung der Schulden des alten Staates im Wege der Vereinbarung zustimmen. Daß diese Ansicht nicht etwa einen einseitigen und daher anfechtbaren Gedankengang darstellt, bezeugt die bekannte Kundgebung der Regierung Großbritanniens und Frankreichs vom

28. März 1918 gegenüber der russischen Regierung, als dieselbe beabsichtigte, die russischen Staatsschulden allgemein als ungültig und unverbindlich zu erklären. Die Note der beiden verbündeten Regierungen enthielt u. a. folgende denkwürdigen Sätze:

„Die kaiserlich russische Regierung vertrat, als sie sich verpflichtete, unbestreitbar Rußland und verpflichtete es endgültig.“ Ferner: „Wenn die Gefahr vorläge, daß solche Verträge nicht eingehalten würden, so würde dies den Zusammenbruch des Staatskredits sowohl in politischer wie in finanzieller Beziehung bedeuten.“ Schließlich: „Kein Grundsatz steht fester als der, daß ein Volk für die Handlungen seiner Regierung verantwortlich ist, ohne daß ein Wechsel der Macht die eingegangene Verpflichtung berührt. Die im Umlauf befindlichen russischen Schuldverschreibungen werden ihre Gültigkeit behalten. Sie ruhen oder werden ruhen auf dem neuen Staate oder der Gesamtheit der neuen Staaten, die Rußland vertreten oder vertreten werden.“

Die Kriegsschulden der vormaligen Staaten Oesterreich und Ungarn bestehen aus den zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt gewesen acht Emissionen Kriegsanleihen, weiter aus Schulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank, an die inländischen Bankenkonsortien, an das deutsche Bankenconsortium und Schulden an Gläubiger im neutralen Auslande.

Ueber die Verwendung der Anlehens-Erlöse besagt ein im Februar d. J. erschienener offizieller Bericht u. a. das Folgende:

Die Staatswirtschaften der beiden Staaten in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch waren ziemlich konsolidiert. Fast immer gelang es, die laufenden Staatsausgaben aus normalen Staatseinnahmen zu decken, nur gewisse Investitionen für Heer, Marine, Staatsbahnen und Bauten wurden aus Anleihen bestritten. Wenn der Krieg nicht eingetreten wäre, wäre dieser Zustand geordneter Finanzen auch in den Jahren 1914 bis 1918 aufrecht geblieben. Im Laufe der Kriegsjahre wuchsen aber in beiden Staaten die Staatsausgaben in immer steigendem Maße. Das galt nicht allein von den militärischen Kosten, sondern auch von allen übrigen Ausgaben. Gleichzeitig blieben die Staatseinnahmen immer mehr und mehr zurück. Auch die in der zweiten Hälfte des Krieges angeordneten Maßnahmen zwecks Vermehrung der Einnahmen vermochten nicht dem Ausfall wesentlich zu steuern. Beide Staaten waren deshalb gezwungen, in steigendem Maße ihre Gebahrungsabgänge aus Anleihen zu bestreiten. Beiläufig wurden alle durch den Krieg verursachten Ausgaben der Militär- und der Zivilverwaltung ausschließlich aus den Anleihen bestritten. Auf Grund dieses Satzes kann man in beiden Staaten die Kriegsausgaben den Kriegsschulden gleichstellen. Da aber die Kriegsschulden ziffernmäßig vollkommen feststehen, so erfährt man auf diesem Umwege auch die Gesamtsumme aller militärischen Kriegsausgaben:

für Oesterreich	43 914 Millionen Kronen
für Ungarn	25 133 „ „
zusammen	<u>69 047 Millionen Kronen</u>

Die Kriegsausgaben der Zivilverwaltung lassen sich auf rund 32 Milliarden schätzen, von denen mehr als 22 Milliarden Kronen auf Oesterreich und weniger als 10 Milliarden Kronen auf Ungarn entfallen.

Bis zum 31. Oktober 1918, als jenem Tage, der einvernehmlich von den Regierungen der neuen Nationalstaaten einstweilen als Dissolutionstag für die alte Staatswirtschaft angenommen wurde, haben die beiden Staaten folgende Kriegsschulden aufgenommen:

Oesterreich	67 955 Millionen Kronen
Ungarn	33 091 „ „
also Oesterreich-Ungarn	
zusammen	<u>101 046 Millionen Kronen.</u>

Diese Beträge stellen aber nicht die Gesamtverbindlichkeiten der beiden Glieder der gewesenen Monarchie dar. Es müssen ihnen nämlich noch zugeschlagen werden: a) die Vorkriegsschulden der beiden Staaten, einschließlich von Bosnien und Herzegowina, diese betragen für Oesterreich 12 807 Millionen Kronen, für Ungarn 7892 Millionen Kronen

in Bosnien-Herzegowina 243 Millionen Kronen, — b) die noch ausstehenden, nicht geleisteten Verbindlichkeiten der beiden Staaten; schätzungsweise können dieselben folgendermaßen aufgestellt und aufgeteilt werden: Oesterreich 3180 Millionen Kronen, Ungarn 1820 Millionen Kronen.

Die gesamten Verbindlichkeiten der beiden Staaten der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie lassen sich nach entsprechendem Zuschlag der bosnisch-herzegowinischen Tangenten zu den Zahlen Oesterreichs und Ungarns demnach am Dissolutionstage, 31. Oktober 1918, wie folgt schätzen:

	Oesterreich	Ungarn	somit insgesamt
	in Millionen Kronen		
I. Vorkriegsschulden	12 962	7 980	20 942
II. Kriegsschulden (lt. Beilage)	67 955	33 091	101 046
III. Andere Verbindlichkeiten	3 180	1 820	5 000
Gesamtsumme	<u>84 097</u>	<u>42 891</u>	<u>126 988</u>

Die finanziellen Auseinandersetzungen der Nationalstaaten werden sich also mit der Sukzession und Aufteilung der Schulden der Staaten Oesterreich und Ungarn, ferner mit der Liquidation der gemeinschaftlichen Sachgüter, deren größte die Staatsbahnen sind, zu beschäftigen haben. Es wird keine leichte Sache sein, für diese Verhandlungen eine Atmosphäre des gegenseitigen Verstehens und Vertrauens zu schaffen. Den alliierten Regierungen wird die schwierige Aufgabe zufallen, die Aktiv- und Passivposten in gerechter Weise auf die Sukzessionsstaaten aufzuteilen und auf diese Weise die überaus komplizierte Frage der finanziellen Liquidation der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zur Lösung zu bringen. Für den Fall, als unter den neuen Nationalstaaten eine Verständigung hinsichtlich der Liquidationsanteile nicht zustande käme, würden hierdurch die traurigsten Folgen für weite Wirtschaftsgebiete gezeitigt werden. Wie schwierig die Herbeiführung eines einverständlichen Vorgehens der Nationalstaaten ist, kann daraus ermessen werden, daß hinsichtlich der Einlösung des Maikupons der österreichischen Staatsschulden noch keine volle Sicherheit besteht. Seit den Tagen des Zerfalles der Monarchie wurde die Einlösung der bisher fällig gewordenen Kupons der Staatsobligationen aus den vorhanden gewesenen gemeinsamen Liquidationsgeldern bewerkstelligt. Dieser Fonds ist nunmehr erschöpft. Deutschösterreich, welches bisher für die Besorgung des Zinsendienstes der Staatsschulden als Treuhänder fungierte (welche Funktion für Deutschösterreich den Nachteil hatte, daß es irrtümlicherweise als der alleinige Nachfolger des vormaligen Oesterreichs angesehen wird), wird nunmehr die anderen Nationalstaaten zur Uebernahme entsprechender Quoten der Kuponsfälligkeiten einladen. Sollte die Antwort der Nationalstaaten ablehnend lauten, würde sich die deutschösterreichische Regierung darauf beschränken, aus Geldern des deutschösterreichischen Staates lediglich jene Kupons zur Einlösung zu bringen, welche sich nachweisbar im Besitz deutschösterreichischer Staatsbürger befinden. Zum Zwecke der Vorbereitung dieser Feststellung wird demnächst eine Verordnung des Staatsamtes der Finanzen erscheinen, welche u. a. auch die Nostrifizierung der im deutschösterreichischen Besitz befindlichen österreichischen Staatspapiere bezweckt. Es werden nämlich im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Vermögensabgabe, wofür eine Kontrollbezeichnung der Wertpapiere vorgesehen ist, Sonderbestimmungen für Staatspapiere des österreichischen Staates getroffen werden, welchen zufolge vorläufig nur die deutschösterreichischen Staatsbürgern gehörenden österreichischen Staatspapiere der Kontrollbezeichnung unterworfen werden. Hierdurch wird der deutschösterreichische Besitz an Obligationen des vormaligen österreichischen Staates einwandfrei festgestellt werden. Nach vorgenommener Nationalisierung wird Deutschösterreich, wie bereits erwähnt, den Schuldendienst der im deutschösterreichischen Besitz befindlichen Obligationen des vormaligen österreichischen Staates übernehmen und dadurch für den Fall des Nichtzustandekommens der gemeinsamen Liquidation seine Staatsangehörigen wenigstens vor einem Teile der dadurch in die Erscheinung tretenden Folgen bewahren.

Die in Deutschösterreich getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Notenkennzeichnung und die nunmehr vorbereitenden Schritte hinsichtlich der Nostrifizierung des deutsch-österreichischen Besitzes an Anleihen des österreichischen Staates bereiten außerdem in notwendiger Weise die großen finanziellen Fragen vor, die mit dem Anschluß Deutsch-österreichs an das Deutsche Reich zusammenhängen.

Durch die in den letzten Wochen eingetretenen großen politischen Umwälzungen in Ungarn ist selbstverständlich der Liquidationsprozeß der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bedeutend erschwert worden, und es ist gegenwärtig noch nicht überblickbar, welche Folgen nach dieser Richtung die Budapester Vorgänge zeitigen werden.

Kriegsschulden (Stand am 31. Oktober 1918):

Bezeichnung der Schuld	Oesterreich Kronen	Ungarn Kronen	Zusammen Kronen
1. Krieganleihen:			
a) öffentlich subskribierte	35 069 002 650,—	15 667 835 850,—	50 736 838 500,—
b) nicht öffentlich subskribierte	161 600 000,—	2 950 000 000,—	3 111 600 000,—
2. Schulden an die Oesterr.-ung. Bank			
a) Darlehen	23 596 800 000,—	9 042 700 000,—	32 639 500 000,—
b) Kassenscheine	1 822 352 424,—	1 125 489 092,—	2 947 841 516,—
3. Vorschüsse der heimischen Geldinstitute	4 532 929 418,—	2 562 225 283,—	7 095 154 701,—
4. Markschulden	3 170 576 556,—	1 700 268 444,—	4 870 845 000,—
5. Schulden in anderen Währungen	126 325 950,—	42 979 099,—	169 305 049,—
Summe	68 479 586 998,—	33 091 497 768,—	101 571 084 766,—

Ausserordentliche Ausschüttungen bei Aktiengesellschaften.

Von Gerichtsassessor a. D. Dr. jur. Karl Herzfeld, in Firma Gottfried Herzfeld, Hannover.

In jüngster Zeit sind vereinzelt außerordentliche Generalversammlungen inmitten des Geschäftsjahres einberufen worden, die lediglich außerordentliche Ausschüttungen aus früher gestellten Reserven bezw. Gewinnvorträgen bezweckten.

Es erhebt sich die Frage, ob diese außerordentlichen Ausschüttungen bei Aktiengesellschaften nach dem geltenden Recht zulässig sind.

§ 213 HGB. bestimmt: „Die Aktionäre können ihre Einlagen nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist.“ Und § 215 a. a. O. erläutert das Verbot fester Zinsen dahin: „es darf nur dasjenige unter die Aktionäre verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt.“ Was aber Reingewinn ist, ergeben die Vorschriften der §§ 260 ff. über die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Einlagen können niemals Reingewinn sein; nur von ihnen spricht das Gesetz im § 213. Rücklagen jedoch, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen sind — wie z. B. der zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu schaffende „gesetzliche“ oder auch oft „ordentliche“ genannte Reservefonds (§ 262) —, können unbedenklich wieder werden, was sie früher waren, nämlich Reingewinne. Denn auf diese freiwilligen, durch Beschlüsse früherer Generalversammlungen gestellten Rücklagen haben die Gläubiger der Gesellschaft keinen Anspruch wie etwa auf das Grundkapital, vielmehr kann jede Generalversammlung, ob ordentliche oder außerordentliche, in dieser Richtung souverän verfügen. Beide Arten von Generalversammlungen stehen in ihrem Werte sich vollständig gleich; so wie die Förmlichkeiten bei Einberufung (Tagesordnung, Veröffentlichung, Frist) und Abhaltung (Protokoll) von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen die gleichen sind, so macht das Gesetz auch keinerlei Unterschied hinsichtlich der Wirkung gefaßter Beschlüsse. Was in einer ordentlichen — d. h. nach § 260 regelmäßig alljährlich — berufenen Generalversammlung beschlossen ist, kann in jeder außerordentlichen — d. h. sonst nach Gesetz, Statut oder Bedarf einberufenen — Versammlung bei Vorhandensein der erforderlichen Majorität umgestoßen werden. Demgemäß kann eine früher aus Reingewinnen gestellte freiwillige Rücklage, soweit nicht das Statut entgegensteht, jederzeit, wenn es der

Mehrheit der Aktionäre beliebt, aufgehoben und dem zur Verteilung bereiten Reingewinn (Gewinnvortrag) zugeschlagen werden.

Darf nun aber auch die Ausschüttung jederzeit erfolgen? Oder kennt das Gesetz nur eine Verteilung im Jahr: „jährliche“ Bilanz (§ 215)?

Es herrscht Einverständnis darüber, daß Abschlagszahlungen auf den Gewinn des laufenden Jahres nicht gemacht werden dürfen, weil erst am Ende des Jahres das Ergebnis zu übersehen ist, und bis dahin den Gläubigern ihr Angriffsobjekt, die Einlagen der Aktionäre zusätzlich der gesetzlichen Reserven, erhalten bleiben soll, und ferner darüber, daß der Anspruch auf bereits beschlossene Dividende nicht nachträglich zuungunsten des Aktionärs geändert werden darf, weil der vollwirksame Verteilungsbeschluß Gläubigerrechte aus dem Dividendschein begründet. Beides aber trifft nicht die hier gestellte Frage. Denn hier handelt es sich um nachträgliche Ausschüttungen für das abgelaufene Jahr und um Aenderung des Dividendenrechtes zugunsten des Aktionärs. Mit anderen Worten: Ist die nach § 215 erforderliche und nach §§ 260 ff. aufgestellte Jahresbilanz unabänderlich? Oder kann eine spätere außerordentliche Generalversammlung diese Bilanz und damit den ausgewiesenen Gewinn zugunsten des Aktionärs ändern?

Zwar sagt § 260: „Die“ Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz. Wenn damit vielleicht auch die oben als „ordentliche“ gekennzeichnete Generalversammlung gemeint ist, so hindert doch keine gesetzliche Bestimmung, daß der in ordentlicher Versammlung gefaßte Genehmigungsbeschluß später in verfassungsmäßiger Weise beseitigt wird, nämlich in einer außerordentlichen Versammlung. Sieht doch das Gesetz selbst die Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz vor (§ 264), woraus folgt, daß auch diese Art Beschlüsse in außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden können. Wenn aber eine in ordentlicher Generalversammlung genehmigte Bilanz durch Aufhebung des Beschlusses in nachfolgender außerordentlicher Generalversammlung jederzeit anderweitig festgestellt werden kann, so ist damit auch die Zulässigkeit vermehrter Ausschüttung auf Grund des durch Zuführung freigewordener freiwilliger Rücklagen erhöhten Reingewinnes jederzeit gegeben. Diese außerordentliche Ausschüttung erfolgt auf Grund einer „jährlichen“ Bilanz, nur eben auf Grund einer früher in anderer Form festgestellten, jetzt aber abgeänderten Bilanz, ohne daß die Unversehrtheit des Kapitals, auf dessen Erhaltung die Gläubiger Anspruch haben, irgendwie berührt wird. Denn freiwillige Rücklagen sind nicht Teile des Kapitals, d. h. Einlagen, sondern bleiben zurückgehaltene Reingewinne, deren Schicksal vom Mehrheitswillen der

Aktionäre, die sie als Reserven erhalten oder als Gewinn verteilen können, abhängt, sofern sie nur in einer „jährlichen“, d. h. den Zeitraum eines bereits abgeschlossenen ganzen Jahres umfassenden Bilanz als verteilbar ausgewiesen werden.

Das in jüngster Zeit wiederholt geübte Verfahren, in ordentlicher Generalversammlung zunächst die Regularien zu genehmigen, d. h. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und damit die Höhe des zu verteilenden Reingewinns und der zu erhaltenden Reserven festzustellen, und sodann erst zu einem weiteren Punkte der Tagesordnung die Auflösung von Reserven und ihre Ausschüttung zu beschließen, stellt ebenso eine außerordentliche Ausschüttung dar, als wenn diese Beschlüsse in zwei verschiedenen Generalversammlungen — einer ordentlichen und einer späteren außerordentlichen — gefaßt worden wären. Ob nur wenige Minuten oder ob Monate diese Beschlüsse trennen, in beiden Fällen wird dasjenige verteilt, was sich erst nach abgeänderter jährlicher Bilanz als Reingewinn ergibt, denn die zunächst genehmigte Bilanz enthielt die früher zurückgestellten Gewinne noch als Rücklagen, deren Auflösung und Ausschüttung einen zweiten, abändernden Bilanzgenehmigungsbeschluß voraussetzt. Wird diesem Erfordernis genügt, so ist die außerordentliche Ausschüttung jederzeit zulässig.

Nochmals: Zur Berechnung der Tantiemesteuer.

Von Max Blankenburg, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Der Reichsfinanzhof hat, wie aus einer kurzen Inhaltsangabe seiner Entscheidung in der neuesten Nummer der „Deutschen Juristen-Zeitung“ Seite 353 bekannt wird, bereits am 26. Februar 1919 in der Frage der Berechnung der Tantiemesteuer einen, dem im „Bankarchiv“ vom 1. März d. J. vertretenen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Er erklärt als Gegenstand der Besteuerung die materielle Befriedigung des Anspruchs auf die Vergütung, insbesondere die Bezahlung der Vergütung, und kommt damit zu dem Ergebnis, daß alle nach dem 1. August gezahlten Vergütungen der erhöhten Steuer von 20 pCt. unterliegen. Es würden danach also auch fast alle Gesellschaften und alle — von der Steuer bisher befreiten — Gewerkschaften, deren Geschäftsjahr am 30. Juni 1918, d. h. noch vor Inkrafttreten des neuen Reichsstempelgesetzes ablief, gleichwohl 20 pCt. Steuer zu entrichten haben, da fast in allen diesen Fällen die Tantieme an den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand erst nach dem 1. August 1918 gezahlt sein dürfte. Um zu diesem fiskalischen Ergebnis zu gelangen, hat der Reichsfinanzhof sich mit der bisherigen Uebung der Steuerbehörden, der Stellungnahme des Kammergerichts (Bank-Archiv, VII. Jahrgang Seite 25) und des Reichsgerichts (R. E. Band 67 Seite 109) in Widerspruch setzen und selbst dem § 164 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz in gewissem Umfang die Rechtsgültigkeit absprechen müssen. Er zieht folgerichtig den die bisherige Handhabung gänzlich umwerfenden Schluß, daß in Gewinnanteilen bestehende Vergütungen für das Bilanzjahr erst mit der für das nächste Geschäftsjahr einzureichenden Aufstellung zu versteuern seien. Eine Gesellschaft, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, würde hiernach also die in einem Gewinnanteil bestehende Tantieme ihres Aufsichtsrats für 1918 (und die nach dem 31. Dezember 1918 gezahlte feste Tantieme) nicht jetzt, sondern erst in die im Frühjahr 1920 einzureichende Aufstellung einzustellen und zu versteuern haben. Soweit solche Tantiemen für 1918 jetzt bereits versteuert sind, werden die Gesellschaften einen Betrag in Höhe der Zwischenzinsen für ein Jahr auf die zu früh gezahlten Beträge vom Fiskus zurückfordern dürfen.

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofes wird in der amtlichen Sammlung erscheinen. Dies hat zur Folge, daß von ihr nur auf Grund einer Entscheidung der vereinigten Senate abgewichen werden kann (§§ 16 und 20 des Gesetzes

über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes vom 26. Juli 1918). Es mag unter diesen Umständen gerade in der jetzigen Zeit des Finanzbedarfs des Reiches und der Abneigung gegen den Kapitalismus als vergebliches Unterfangen erscheinen, gegen die Entscheidung, die im wesentlichen nur für die Übergangszeit des neuen Gesetzes Bedeutung hat, Stellung zu nehmen, und doch sollte sie nicht un widersprochen bleiben dürfen.

Die Entscheidung der Frage, welcher Steuersatz zur Anwendung zu kommen hat, richtet sich danach, ob der Gegenstand der Besteuerung unter die Zeit des alten oder des neuen Gesetzes fällt. Gegenstand der Besteuerung ist auch nach Auffassung des Reichsfinanzhofes die Vergütung. Der Reichsfinanzhof betrachtet indes die Vergütung erst mit der Bezahlung als „gewährt“, während sie unseres Erachtens bereits „gewährt“ ist, sobald und soweit dem Vergütungsberechtigten wegen seiner Tätigkeit in dem Geschäftsjahr ein Anspruch auf die Vergütung eingeräumt, die Vergütung verdient ist. Der Sprachgebrauch verbindet mit dem „Gewähren“ nicht die erfolgte Bezahlung. Vielmehr bezeichnet man eine Vergütung als gewährt schon dann, wenn sie rechtsverbindlich zugesagt ist und der andere einen Anspruch auf die Vergütung erworben hat (vgl. auch § 237 HGB.). Hätte das Gesetz erst die bezahlte Vergütung mit der Steuer treffen wollen, so hätte es in Anlehnung an den Sprachgebrauch der Gesetze, namentlich des BGB. §§ 614, 628, 641, 699, statt „gewährt“ überall „entrichtet“ gesagt. Es hätte dann vor allem auch in § 73 Satz 2 RStG. nicht anordnen können, daß die alsdann ja noch gar nicht begründete Abgabe „zu Lasten der zum Bezuge“ der Vergütung erst noch „berechtigten Personen“ zu entrichten sei. Der etwaige Einwand, die Tantiemesteuer verdanke ihre Entstehung erst der Finanzkommission des Reichstags und sei von ihr nicht mit der genügenden Sorgfalt formuliert worden, kann demgegenüber keine Beachtung finden. Auch der Umstand, daß die Erhebung der Steuer ursprünglich in Form eines Quittungsstempels (auf der vom Aufsichtsratsmitglied über den Empfang der Vergütung auszustellenden Quittung) erfolgen sollte, kann nicht entscheidend dafür ins Feld geführt werden, daß erst die Bezahlung der Vergütung Gegenstand der Besteuerung sei. Denn die Quittung hätte, ohne über den materiellen Gegenstand der Besteuerung zu entscheiden, lediglich die Form dargestellt, in der die Steuer zur Erhebung kommen sollte; sie wäre auch eine reine Urkundensteuer gewesen. Jedenfalls ist sie nicht Gesetz geworden. Das Reichsgericht hat sich allerdings einmal (in einer Entscheidung vom 24. Oktober 1916, mitgeteilt im Bank-Archiv Band XVI Seite 411) gleichfalls auf den Standpunkt gestellt, unter „Gewähren“ sei die sachliche Befriedigung des Vergütungsanspruchs zu verstehen. Es scheute davor zurück, die Folgerung zu ziehen, daß bei späterem, der Gesellschaft gegenüber erklärtem Verzicht des Aufsichtsratsmitglieds auf die Tantieme die Steuer gleichwohl zu entrichten sei. Eine Unbilligkeit der Versteuerung auch bei solchem Verzicht kann indes nicht anerkannt werden. Im übrigen muß aber auch nach der vom Reichsfinanzhof vertretenen Auffassung die Steuer entrichtet werden, wenn der Verzicht erst nach erfolgter Gutschrift der Tantieme erfolgt. Ein im voraus erklärter Verzicht begründet andererseits auch nach der hier verfochtenen Meinung keine Steuerpflicht, da ein Vergütungsanspruch alsdann nicht zur Entstehung gelangt. Der Hinweis auf die Rechtsähnlichkeit des Schlußnoten-, Geldumsatz-, Versicherungs- und Börsenumsatzstempels ist nach der vorliegenden Inhaltsangabe des Urteils nicht recht verständlich. Der Umstand, daß der Art. 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1918, das mit dem 1. August 1918 in Kraft trat, für die Geldumsatzsteuer ausdrücklich vorschreibt, die erste Anmeldung von Habenzinsen habe die Zeit bereits vom 30. Juni 1918 bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu umfassen, spricht im Gegenteil für die hier vertretene Auffassung.

Tatsächlich ist das Gesetz seinerzeit so, wie hier vertreten, von maßgebender Stelle verstanden worden. Das beweist auch der § 164 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, der anordnet, daß die Aufstellung die im Bilanzjahr gezahlten und die in einem Gewinnanteil be-

stehenden, aus der Gewinnverteilung des Bilanzjahres liegenden Vergütungen zu umfassen hat. Danach sind Gegenstand der Besteuerung diejenigen Tantiemen, die — ohne Rücksicht auf ihre Bezahlung — verdient sind. Der Reichsfinanzhof muß deshalb dieser Bestimmung des Bundesrats die Rechtsgültigkeit absprechen, die angeblich im Gesetz keine Stütze findet. Ausschlaggebend für die hier vertretene Auffassung ist aber die Tatsache, daß die Tantiemesteuer nach fast übereinstimmender Ansicht aller an ihrer Beratung Beteiligten¹⁾ eine Besteuerung des Einkommens der Aufsichtsratsmitglieder sein sollte. Ein Einkommen liegt aber schon in dem Erwerb der Forderung, nicht erst in ihrer Bezahlung. Daher spricht unseres Erachtens auch das Gesetz bewußt von „gewähren“, nicht „entrichten“, und der § 164 der Ausführungsbestimmungen von den noch nicht bezahlten Tantiemen. Die nicht erhobene Tantieme sollte nicht steuerfrei bleiben. Erworben hat ein Aufsichtsratsmitglied das Einkommen, sobald und soweit es den Anspruch auf die Vergütung verdient hat; nur die zahlenmäßige Feststellung der Höhe dieses Erwerbs bleibt dem Gewinnverteilungsbeschluß vorbehalten. Da sein Erwerb mit keiner höheren Einkommensteuer belastet werden darf als derjenigen, die zur Zeit des Erwerbs — eventuell durch Beilegung rückwirkender Kraft — gesetzlich normiert war, so folgt daraus, daß die Tantiemen, soweit sie auf den Zeitraum vor dem 1. August 1918 entfallen, nur mit 8 pCt. besteuert werden dürfen, bzw. beim Grubenvorstand steuerfrei bleiben müssen. Es muß als ausgeschlossen gelten, daß ein Aufsichtsratsmitglied, welches vor dem 1. August 1918 aus dem Aufsichtsrat einer Gesellschaft ausgeschieden ist, nach dem Willen des Gesetzgebers auf seine bis dahin für seine Tätigkeit verdiente Tantieme die später erst in Kraft getretene erhöhte Steuer tragen sollte. Die Unbilligkeit der Entscheidung des Reichsfinanzhofes tritt besonders in der Erscheinung bei der Besteuerung der Grubenvorstandstantiemen für das am 30. Juni 1918 abgelaufene Geschäftsjahr, indem ein Grubenvorstandsmitglied eine steuerfrei erworbene Vergütung für seine Tätigkeit in Höhe von $\frac{1}{5}$ abzugeben hat, weil sie ihm erst nach dem 1. August 1918 ausgezahlt ist (so im Ergebnis auch Justizrat Fuld in Mainz in der „Frankfurter Zeitung“ Nr. 259 vom 6. April 1919).

Falls der Reichsfinanzhof seine Entscheidung nicht ändert, wird nichts anderes übrig bleiben, als daß die Gesellschaften, die die Aufsichtsratsantienemen unter Abzug von nur 8 pCt. auf die Zeit vor dem 1. August 1918 bereits ausgeschüttet haben, den Mehrbetrag der Steuer aus eigenen Mitteln decken (und bei Einreichung der nächsten Aufstellung der Steuerbehörde zahlen) oder von den Mitgliedern ihres Aufsichtsrats oder Grubenvorstands gemäß § 73 Satz 2 des RStG. wieder einzuziehen suchen.

* * *

In diesem Zusammenhang mag noch auf die Frage eingegangen werden, wie die Steuer zu berechnen ist, wenn die Gesellschaft — wie dies jetzt vielfach vorgehen ist — die Steuer nicht den Mitgliedern ihres Aufsichtsrats von der Tantieme kürzt, sondern selbst auf sich nimmt. Da die Tantiemesteuer nach § 73 Satz 2 RStG. von den Tantiemeempfängern getragen werden soll, so kann nicht zweifelhaft sein, daß in diesen Fällen die dem Aufsichtsrat gewährte Vergütung sich um den Betrag der Steuer erhöht, daher auch der Steuerbetrag mit zu versteuern ist (Greiff, RStG., 2. Aufl., Anm. 3 zu § 73; Eckstein, Börsen- usw. Gesetze Anm. 2 zu § 73; F. M. E. vom 1. September 1915; Zeitschrift für Aktiengesellschaften, 16. Jahrgang S. 17 und 102). Wenn der Nettobetrag der Tantieme mit T der gesuchte Steuerbetrag mit x bezeichnet wird, ergibt sich alsdann die Formel: $x = \frac{20}{100} \cdot (T + x) = \frac{1}{4} T$. Die Gesellschaft hat also für eine Aufsichtsratsantieneme, die z. B. netto 200 000 M. betragen soll, 50 000 M. Steuer (20 pCt. auf 250 000 M.) zu zahlen.

Will eine Gesellschaft, die die Steuer für den Aufsichts-

¹⁾ Mit Ausnahme des Reichsschatzsekretärs und der Konservativen, die keinen Präzedenzfall einer Reichseinkommensteuer schaffen wollten.

rat tragen will und deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, trotz der vorliegenden Entscheidung auf $\frac{7}{12}$ nur 8 pCt. und nur auf die restlichen $\frac{5}{12}$ die erhöhte Steuer von 20 pCt. zahlen, so beträgt die Steuer für die ersten 7 Monate (x) nach der Nettotantieme (T) berechnet:

$$x = \frac{8}{100} \cdot (\frac{7}{12} T + x); x = \frac{7}{138} T; \text{ die Steuer für}$$

die 5 Monate (y) würde sich wie folgt stellen:

$$y = \frac{20}{100} \cdot (\frac{5}{12} T + y); y = \frac{5}{48} T. \text{ Beide Steuer-}$$

eträge ($x + y$) ergeben zusammen die für das Geschäftsjahr zu zahlende Steuer: $St = \frac{57}{368} T$. In dem oben angenommenen Fall einer netto dem Aufsichtsrat auszahlenden Tantieme von 200 000 M. würde die Steuer also 30 978 M. betragen.

Der Regreßanspruch aus einem Verrechnungsscheck.

Das Oberlandesgericht Dresden hat in einer Entscheidung vom 12. Juli 1918 (JW. 1919 S. 51) ausgesprochen, daß der Inhaber eines nicht honorierten Verrechnungsschecks einen Regreßanspruch gegen Aussteller und Indossanten auf Zahlung der Schecksumme nicht habe, und gibt dazu folgende Begründung:

Der Kläger fordere lediglich auf Grund der Ausstellung und Indossierung und so, als ob es sich um einen Zahlungsscheck handle, Zahlung der Schecksumme. Zu dieser Leistung seien beim Verrechnungsscheck Aussteller und Indossanten dem Scheckinhaber auch auf Regreß nicht verpflichtet. Sie haften zwar nach § 15 Scheck-Ges. dem Inhaber für die Einlösung des Schecks. Als „Einlösung“ könne aber beim Verrechnungsscheck nach § 14 Abs. 1 S. 1 u. 2 nur Verrechnung und nicht Barzahlung in Betracht kommen. Bei Dishonourierung des Verrechnungsschecks hätten nicht Aussteller oder Indossant die Verrechnung an Stelle des Bezogenen zu bewirken, sondern sie haften wie von vornherein für die Verrechnung durch den Bezogenen, folglich für die dem Scheckinhaber aus der abgelehnten Verrechnung erwachsenden Nachteile. Diese Nachteile bildeten beim Verrechnungsscheck den Gegenstand der Regreßforderung im Sinne des § 15 Abs. 1 Scheck-Ges., deren Umfang sich nach § 17 und den dort genannten Art. der WO. bestimmen würde. Es sei selbstverständlich denkbar, daß die nach obigem beim Verrechnungsscheck zulässige Regreßforderung auf Ersatz der Dishonourierungsnachteile aus besonderen tatsächlichen Gründen dem Betrage des Schecks nebst Spesen rechnerisch gleichkommen könne. Aber auch dann sei die Regreßforderung rechtlich wesentlich verschieden von dem geltend gemachten Anspruch auf Zahlung und sie könne deshalb nicht durch bloße Bezugnahme auf die seitens der Beklagten bewirkte Ausstellung und Indossierung des Schecks begründet werden. Der Kläger hätte vielmehr darlegen müssen, welche geldwerten Nachteile ihm aus der Nichtverrechnung des Schecks entstanden seien.

Diese Ansicht des OLG. Dresden steht im Widerspruch mit den zu dieser Frage ergangenen Entscheidungen des OLG. Hamburg vom 4. Mai 1911 (Hans. G. Z. 11 Hauptbl. 162; Bank-Archiv 10, 318) und vom 4. Mai 1911 (ROLG. 24, 214; Bank-Archiv 11, 361) sowie des Kammergerichts vom 25. April 1918 (ROLG. 38, 18). In diesen Entscheidungen ist ohne nähere Begründung der Rechtssatz ausgesprochen: Der Vermerk „Nur zur Verrechnung“ hindert nicht, daß der Scheckinhaber im Regreßwege vom Aussteller Bezahlung nebst Zinsen fordert.

Der § 15 Scheckges. gibt dem Scheckinhaber einen Regreßanspruch gegen den Aussteller und der Indossanten auf Einlösung. Die Einlösung eines Verrechnungsschecks wird regulär bewirkt durch Verrechnung (§ 14). Eine Verrechnung durch Aussteller oder Indossanten bei Inanspruchnahme im Regreßwege wird in der Regel nicht zu verwirklichen sein. Die „Einlösung“ der Verrechnungsschecks im Regreßfalle ist also nicht anders denkbar als durch Barzahlung. Der in der Entscheidung des OLG. Dresden festgestellte Anspruch des Scheckinhabers auf Ersatz der ihm aus der Diskontierung erwachsenden Nachteile ist aber kein Anspruch auf Einlösung mehr. Wirtschaftlich ist außerdem der Ersatz der Nachteile gleichbedeutend mit der Zahlung der Schecksumme nebst Zinsen und Spesen; denn dieser Betrag entgeht dem Scheckinhaber zu seinem Nachteile bei einer nicht erfolgten Verrechnung. Demgemäß stellt auch § 17 Scheckges. in Verbindung mit Art. 50 WO. allgemein und ohne Unterschied, ob Zahlungs- oder Verrechnungsscheck, den Regreßanspruch auf Zahlung ab.

Gerichtliche Entscheidungen.

Börsenrecht.

Zu § 55 BörsG.

Börsentermingeschäfte. In der Saldierung einer Abrechnung liegt eine Aufrechnung der einzelnen, darin enthaltenen Geschäfte und in der Anerkennung der Abrechnung eine vertragsmäßige Aufrechnung. Diese Anerkennung kann kondiziert werden, wenn die Verlustposten durch Ratschläge entstanden sind, die eine Verletzung der dem Kommissionär obliegenden Pflichten enthalten.

Urteil des RG. I. Zivilsenat vom 26. Oktober 1918, I 96/18¹⁾.

Gründe:

Im Vorprozeß hatte die jetzt Beklagte den Kläger aus Börsentermingeschäften auf Zahlung des Saldos der Abrechnung vom 8. Oktober 1912 mit 14498,50 M. verklagt. Die Klage ist abgewiesen, weil angenommen wurde, daß die zugrundeliegenden Börsentermingeschäfte nicht zu den offiziellen Börsenbedingungen geschlossen seien, daß deshalb der von dem jetzigen Kläger erhobene Einwand des Differenzgeschäftes zulässig sei und daß er auch als begründet erwiesen sei. Jetzt klagt der Kläger aus jener Abrechnung den am 30. April 1912 sich zu seinen Gunsten ergebenden Saldo ein, der aus Börsentermingeschäften hervorgeht, die zu seinen Gunsten verlaufen sind, und will die späteren, für ihn ungünstig ausgefallenen Börsentermingeschäfte herauslassen, weil gegen diese der Einwand des Spiels durchschlage. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß das nach Sachlage unzulässig sei. Die Beklagte habe dem Kläger am 23. September 1912 eine Abrechnung gesandt, in der die sämtlichen Geschäfte einander gegenübergestellt seien. Diese habe einen Verlustsaldo für Kläger ergeben. Kläger habe die Abrechnung anerkannt. In der Saldierung liege eine Aufrechnung der Forderungen und Schulden. Die Aufrechnung stehe seiner Erfüllung der Geschäfte, die für den Kläger Verlust gebracht hätten, gleich. Kläger habe also den Gewinn der günstigen Geschäfte zur Erfüllung der verlustbringenden verbraucht und könne ihn deshalb jetzt nicht mehr von der Beklagten beanspruchen. Ob die Beklagte sich auch auf den Einwand des Differenzgeschäftes berufen könne, läßt das Berufungsgericht dahingestellt.

Gegen diese Ausführungen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Es ist richtig, daß in der Saldierung einer Abrechnung eine Aufrechnung der in die Abrechnung aufgenommenen Forderungen und Schulden liegt. Ist der Saldo anerkannt, so ist die Aufrechnung vertragsmäßig vollzogen. Die Aufrechnung steht der Erfüllung gleich. Die ungünstigen Geschäfte sind also erfüllt. Diese Erfüllung kann nicht mit dem Einwande des unklagbaren Termingeschäftes angefochten werden und zu ihr ist der Gewinn der günstig ausgelaufenen Geschäfte verbraucht, so daß Kläger keine Forderung mehr gegen die Beklagte hat. Da diese Grundsätze auch für die Erfüllung von Spielgeschäften gelten, Staub, Exkurs. zu § 376, Anm. 181, 183, 185, sind insoweit Bedenken gegen das Berufungsurteil nicht zu erheben. Die Revision rügt denn auch nur, daß in Wahrheit ein Anerkenntnis der Abrechnung und des Saldos nicht erfolgt sei. Darin aber kann ihr nicht zugestimmt werden (folgt weitere Ausführung hierüber).

Die zweite Rüge der Revision geht dahin, das Berufungsgericht habe übersehen, daß nach der Klagebehauptung die Beklagte als Kommissionärin grob fahrlässig gehandelt habe, indem sie den Kläger zur Eingehung von besonders gefährlichen Geschäften (sogenannten Doppelnochgeschäften in Zucker) veranlaßt und ihn zur Unzeit veranlaßt habe, die Geschäfte glatt zu stellen. Es ist richtig, daß das Berufungsgericht sich hierüber nicht eingehender und nicht vollständig ausgesprochen hat. Die Klage wollte offenbar sagen, daß auch wegen dieser behaupteten groben Fahrlässigkeit die späteren ungünstigen Geschäfte für den Kläger unverbindlich seien. Die rechtliche Lage wurde demgegenüber nun aber eine andere, als zutage trat, daß die Abrechnungen über diese Geschäfte vertragsmäßig anerkannt seien. Die in der Aufrechnung liegende Erfüllung kann zwar nicht um deswillen zurückgefordert werden, weil das erfüllte Geschäft ein klagloses Termingeschäft ist; aus anderen Gründen (Irrtum, Betrug, Verstoß gegen die guten Sitten usw.) aber ist die Rückforderung

zulässig, vgl. Staub, a. a. O. Anm. 68. Voraussetzung der Kondiktion des Anerkenntnisses und der Erfüllung ist, daß Kläger nachweist, daß er eine Nichtschuld bezahlt hat. Einer solchen Nichtschuld steht eine mit einer zerstörenden Einrede behaftete Schuld gleich. Kläger kann also seine Erfüllung dann kondizieren, wenn er nachweist, daß wegen fahrlässiger Erteilung von falschen Ratschlägen oder anderen Verstößen gegen die Vertragspflichten aus dem Kommissionsverhältnis die Forderung der Beklagten — außer mit der Einrede des Spiels — noch mit anderen zerstörenden Einreden behaftet war (wobei natürlich alle Gegeneinreden der Beklagten vorbehalten bleiben). Daß eine Rückforderung auch bei Erfüllung durch Aufrechnung zulässig ist, ist nicht zu bezweifeln, Planck, § 390, 3. Staudinger, § 390, 2. Absatz 2. Eine solche Behauptung eines Verstoßes gegen die Pflichten eines Kommissionärs ist nun in den Angaben der Klage, auf die die Revision hinweist, und die nach dem Tatbestand des Berufungsurteils auch in der zweiten Instanz vorgetragen sind, zu finden, wenngleich diese Angaben wenig substantiiert sind und ihre rechtliche Qualifikation nicht andeuten. Das Berufungsgericht hätte deshalb diese Behauptungen würdigen müssen, eventuell unter Ausübung des Fragerechts.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Einigkeit

verteilt an ihre am 31. März im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerke eine Ausbeute von

M. 100,— je Kux.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt, und hat im Verkehrsinteresse ihren Fälligkeitstag auf den 9. April festgesetzt. Vom 10. d. M. ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute notiert und gehandelt.

* * *

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes erklärt:

Die gegenwärtig zur Verteilung gebrachten Sonderausbeuten

1. von der Gewerkschaft Langenbrahm von M. 1500,— je Kux,
2. von der Gewerkschaft Johann Deimelsberg von M. 200,— 5 pCt. Reichsanleihe je Kux,
3. von der Gewerkschaft Caroline von M. 200,— 5 pCt. Reichsanleihe je Kux,

sind im Sinne der Börsengebräuche als unregelmäßige Ausbeuten zu betrachten. Die Vereinigung setzt im Verkehrsinteresse ihren Fälligkeitstag auf den 5. April 1919 fest.

Vom 7. April 1919 ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute notiert und gehandelt.

Druckfehlerberichtigung.

In dem Aufsatz des Herrn Geh. Justizrats Prof. Dr. Rießer „Das Sozialisierungsgesetz und das Gesetz über die Regelung der Kundenwirtschaft“ in Nr. 18 dieser Zeitschrift muß auf Seite 128, Spalte links, Absatz 2, nach „Gesamtwirtschaft“ das Wort „bleiben“ eingefügt werden.

Im nächsten Abschnitt muß es statt „Produkte“ heißen „Produktion“.

In der rechten Spalte Zeile 4 ist nach „Deutschlands“ einzufügen „zuständig ist“.

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Nie-meyer-Hamburg.